

**Stadt Hennef (Sieg)**  
**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Hennef (Sieg)**

**In Kraft treten der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg vom 03.12.2019**

Gemäß § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 32 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadt Blankenberg“.

Das Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“ umfasst einen Teilbereich des gleichnamigen Ortsteils der Stadt Hennef (Sieg) und ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung und der zugehörige Plan können während der Dienststunden, d.h.,

<b>montags bis mittwochs von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>sowie freitags von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.</b>

im Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.19) von jedermann eingesehen werden. Die Veröffentlichung, der Satzungstext und der zugehörige Plan sind zudem auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) unter <https://www.hennef.de/index.php?id=81> / [Auflistung aller rechtskräftigen/abgeschlossenen Bebauungspläne und Satzungen](#) unter „Satzungen“ einsehbar.

Die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 02.12.2019 beschlossene Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Sanierungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53773 Hennef, den 03.12.2019

Klaus Pipke  
Bürgermeister